

„Südliches Anhalt“



Dank an den Vater von Lisl Güthoff

*Hab Dank für deine Güte
und für dein still Verstehn.
Sooft ich mich bemühte,
du ließest mich nicht gehen,
bevor du mich getröstet
und an das Herz gedrückt,
bevor du Mut zugesprochen
und mich zurechtgerückt.*

*Lebe glücklich, lebe heiter,
lebe in Gesundheit weiter,
lebe viele Jahre noch!*



Edderitz
Fraßdorf
Glauchig
Görzig
Gröbzig
Großbadegast
Hinsdorf
Libehna
Maasdorf
Meilendorf
Piethen
Prosigk
Quellendorf
Radegast
Reupzig
Riesdorf
Scheuder
Schortewitz
Trebichau a. d. Fuhne
Weißandt-Gölzau
Wieskau
Zehbitz

Amtliche Mitteilungen

VGem “Südliches Anhalt”

06.05.2007, 19:22

Vorläufige Ergebnisse der Stichwahl zur Landratswahl am 06.05.2007 im zukünftigen Landkreis Anhalt-Bitterfeld für die Verwaltungsgemeinschaft Südliches Anhalt

Gemeinde (WB)	Wahberechtigte	Wähler/-innen	Wahlbeteiligung in %	Ungültige Stimmen	Gültige Stimmen	1. Maaß, Ronald (Die Linkspartei.PDS)	Anteil in %	2. Schulze, Uwe (CDU)	Anteil in %
Edderitz (0010)	1.097	264	24,07	1	263	138	52,47	125	47,53
Fraßdorf (0020)	213	61	28,64	5	56	36	64,29	20	35,71
Glauzig (0030)	403	64	15,88	0	64	36	56,25	28	43,75
Görzig (0040)	1.140	187	16,40	4	183	89	48,63	94	51,37
Gröbzig (0051 - 0054)	2.827	544	19,24	5	539	242	44,90	297	55,10
Großbadegast (0060)	579	115	19,86	1	114	60	52,63	54	47,37
Hinsdorf (0070)	464	113	24,35	4	109	44	40,37	65	59,63
Libehna (0080)	238	80	33,61	1	79	38	48,10	41	51,90
Maasdorf (0090)	340	75	22,06	2	73	35	47,95	38	52,05
Meilendorf (0100)	211	64	30,33	1	63	37	58,73	26	41,27
Piethen (0110)	248	45	18,15	2	43	19	44,19	24	55,81
Prosigk (0120)	667	123	18,44	2	121	54	44,63	67	55,37
Quellendorf (0130)	905	216	23,87	0	216	97	44,91	119	55,09
Radegast (0140)	1.095	204	18,63	1	203	99	48,77	104	51,23
Reupzig (0150)	289	74	25,61	3	71	23	32,39	48	67,61
Riesdorf (0160)	121	64	52,89	6	58	16	27,59	42	72,41
Scheuder (0171, 0172)	308	112	36,36	1	111	54	48,65	57	51,35
Schortewitz (0180)	626	133	21,25	1	132	46	34,85	86	65,15
Trebbichau a.d.F. (0190)	326	71	21,78	0	71	46	64,79	25	35,21
Weißandt-Gölszau (0201, 0202)	1.626	430	26,45	2	428	242	56,54	186	43,46
Wieskau (0211, 0212)	302	58	19,21	3	55	21	38,18	34	61,82
Zehbitz (0220)	309	73	23,62	0	73	33	45,21	40	54,79
VGem Gesamt	14.334	3.170	22,12	45	3.125	1.505	48,16	1.620	51,84

Gemeinde Edderitz

In der Sitzung des Gemeinderates Edderitz am 23.04.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst

Beschluss Nr.	Beschluss über ...
EDD-GR-19-03/2007	Beitrittsbeschluss zur eingeschränkten Kreditgenehmigung 2007
EDD-GR-20-03/2007	Gebührenkalkulation für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Edderitz für die Kalkulationsperiode 2007 - 2009
EDD-GR-21-03/2007	Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Gemeinde Edderitz (Entschädigungssatzung) als Neufassung
EDD-GR-22-03/2007	Abschluss eines Pachtvertrages
EDD-GR-24-03/2007	Hausordnung für das Soziokulturelle Zentrum Edderitz
EDD-GR-25-03/2007	Stellungnahme der Gemeinde Edderitz zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 48 „Biogasanlage auf dem ehemaligen Militärflugplatz“ der Stadt Köthen
EDD-GR-26-03/2007	Stellungnahme der Gemeinde Edderitz zum Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen
EDD-GR-27-03/2007	Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 1. Ergänzung und 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Stadt Gröbzig sowie der Gemeinden Edderitz, Maasdorf, Pießen und Wieskau
EDD-GR-28-03/2007	Abschluss eines Ablöse- und Vergleichsvertrages

Hausordnung für das soziokulturelle Zentrum „Freizeitoase“ Edderitz

1. Grundsätze

Die Gemeinde Edderitz erlässt hiermit zur Nutzung der „Freizeitoase“ nachstehende verbindliche Hausordnung. Sie wurde vom Gemeinderat am 26.04.2007 bestätigt und ist damit für die Einrichtung und ihre Nutzer verbindlich.

Den Kindern und Jugendlichen der Gemeinde steht unter Berücksichtigung des Jugendschutzgesetzes und dieser Hausordnung die Freizeitoase zur sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit zur Verfügung. Bei der Nutzung hat sich jeder so zu verhalten, dass die Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit eingehalten und Schäden an der Gesundheit Beteiligten sowie an der Einrichtung vermieden werden.

Die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, einschließlich der Geländeflächen sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln.

Vor, während und nach der Veranstaltung übt der Bürgermeister oder ein/e von ihm bevollmächtigter Vertreter das Hausrecht aus. Den Anweisungen dieser Person ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, Personen, die gegen diese Regelungen verstoßen, vorübergehend oder dauerhaft von der Nutzung der Freizeitoase (Hausverbot) auszuschließen.

Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.

2. Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Samstag von 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Ausnahmen zur Nutzung der Freizeitoase außerhalb der Öffnungszeiten können beim Leiter/in der Einrichtung beantragt werden.

3. Nutzung der vorhandenen Räume

Die sich in der oberen Etage befindlichen Räume (außer Sanitäranlagen) werden ausschließlich als Clubräume von Jugendlichen ab 13 Jahre genutzt.

Das Erdgeschoss steht allen Kindern und Jugendlichen für Gemeinschafts-, Spiel- und Sportveranstaltungen zur Verfügung. Die Gemeinde Edderitz überlässt, den Mehrzwecksaal, den Klubraum, die Küche mit ihren Einrichtungsgegenständen sowie die in der Bibliothek vorhandenen Internetplätze zur Nutzung, soweit dadurch nicht Belange der Gemeinde oder sonstige öffentliche Interessen beeinträchtigt werden.

Die Überlassung der Räume erfolgt, wenn diese bildungsfördernden, kulturellen, sportlichen, gemeinnützigen, privaten oder sonstigen Zwecken dient.

Die Clubräume sind täglich zu verschließen. Die Schlüssel sind bei der Leiterin bzw. Betreuer/in jeweils abzuholen bzw. abzugeben.

4. Ordnung und Sauberkeit in den Räumen

Die Räume sind durch die Nutzer jeweils besenrein zu verlassen. Fenster sind zu verschließen, das Licht und evt. Elektrogeräte sind auszuschalten.

Die Turnhalle ist nur mit sauberen Turnschuhen oder entsprechenden Wechselschuhen zu betreten.

5. Weisungsbefugnis und Hausrecht

a) Der Bürgermeister der Gemeinde Edderitz bzw. die von ihm beauftragten Personen sind den Betreuern und Nutzern der Freizeiteinrichtung weisungsberechtigt.

b) Jede(r) Betreuer(in) ist/sind den Nutzern gegenüber weisungsbefugt.

c) Die Leiterin und in ihrer Abwesenheit ein beauftragter Betreuer(in) üben das Hausrecht aus.

6. Verbote und Haftung

In den Räumen der Freizeitoase ist es verboten:

- durch Fenster ein- und auszustiegen
- zu rauchen
- Alkohol zu verzehren
- Drogen mitzubringen, zu beschaffen bzw. einzunehmen
- Inventar, Einrichtungsgegenstände und Zubehör zu beschädigen, zu entfernen bzw. übergebühlich zu beanspruchen
- Waffen und die im Sinne des Bundeswaffengesetz bezeichneten Gegenständen (wie Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe, Schusswaffen einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und gleichgestellte Waffen sowie Hieb- und Stoßwaffen usw.) mitzubringen.

Ausnahmen bilden ausschließlich zur Verteidigung bestimmte und zu diesem Zweck mitgeführte Gassprühgeräte, wenn sie zwecks Kontrolle bei der Einrichtungsleiterin vorgezeigt werden.

g) Das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver oder von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden

h) Tiere mitzubringen

i) Gewalt gegen jedermann anzuwenden.

Ausnahmen zu den Verboten b, c und h kann die Leiterin im Einzelfall auf Antrag genehmigen.

Das Betreten des Objektes einschließlich der Außenanlagen ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Ausnahmen gelten für die genehmigte Nutzung der Turnhalle, des Klub- und Mehrzweckraumes gemäß der zurzeit geltenden Benutzungssatzung der Gemeinde Edderitz.

Für bewusst bzw. grob fahrlässig verursachte Schäden haftet der Verursacher bzw. dessen Erziehungsberechtigter oder gesetzlicher Vormund.

7. Zuwiderhandlungen

Verstöße bzw. Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung haben in der Regel Ordnungsmaßnahmen bis hin zu einem nach Öffnungstagen festzulegenden Hausbetretungsverbot zur Folge.

8. Alarm- und Havarieplan

a) die Räume der Freizeitoase sind im Alarm- bzw. Havariefall unverzüglich auf den im Gebäude markierten Fluchtwegen zu verlassen.

- b) Die Nutzer der Oase sammeln sich auf der Wiese/Freifläche. Jeder prüft, ob seiner Meinung nach niemand in den Räumen zurückgeblieben ist.
- c) Verletzte sind sofort zu versorgen. Verantwortlich hierfür sind die Betreuer.
- d) Ein Alarm wird durch Klingelzeichen in Verbindung mit dem Ruf „Alarm“ ausgelöst. Der Missbrauch ist strafbar.
- e) Bei Ausbruch eines Feuers ist der Hausalarm auszulösen und sofort die Leiterin und die Feuerwehr zu informieren.
- f) Folgende Verhaltensregeln sind zu beachten:
 - Ruhe bewahren
 - sofort und auf den gekennzeichneten Wegen das Gebäude verlassen
 - umsichtig sein
 - auf evtl. Zurückgebliebene achten, um spätere Hilfe zu benachrichtigen
 - bei kleinen Bränden bzw. Entstehungsbränden Feuerlöscher benutzen
- g) Benachrichtigung im Falle einer Havarie, eines Einbruchs oder Feuers:

I. Leiterin der Einrichtung: **Frau Heidi Ackermann**
 wohnhaft in **Pfaffendorf**,
Pfaffendorfer Str. 11
Tel.: 01 77/6 96 43 76

II. Der Bürgermeister: **Herr Volker Tesche**
 wohnhaft in **Edderitz**
Kurt Eisner Str. 5
Tel.: 03 49 76/2 68 32

III. In Notfällen gelten folgende Telefonnummern:

Rettungsleitzentrale 0 34 96/4 10 40

Polizei 110

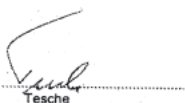
Feuerwehr 112

Die Benachrichtigten leiten je nach Situation weitere Maßnahmen ein.

9. Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt ab 27.04.2007 in Kraft.

Edderitz, den 26.04.2007




Bürgermeister

**Satzung über Aufwandsentschädigung,
 Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall
 der Gemeinde Edderitz
 (Entschädigungssatzung) als Neufassung**

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Edderitz in seiner Sitzung am 23.04.2007 folgende Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Edderitz (Entschädigungssatzung) als Neufassung beschlossen:

I.

Gemeinderat und Ausschüsse des Gemeinderates

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschbetrag an die Mitglieder des Gemeinderates gezahlt:

- a) Bürgermeister 600,00 EUR
- b) Ausschussvorsitzende, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt 40,00 EUR
- c) Gemeinderäte 25,00 EUR
- (2) An Inhaber mehrerer der in Absatz 1 genannten Funktionen wird nur der jeweils höhere Betrag gezahlt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Kalendermonat im Voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (4) Übt ein Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Buchstabe b) oder c) die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gemäß Absatz 1 Buchstabe b). Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Übt der ehrenamtliche Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gemäß Absatz 1 Buchstabe a). Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2

Sitzungsgeld

- (1) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates erhalten die Mitglieder des Gemeinderates neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,50 EUR je Sitzung.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse erhalten die Mitglieder des Gemeinderates neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 EUR je Sitzung.

§ 3

Verdienstaussfallerstattung

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls. Nicht selbstständig Tätigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbstständig Tätige sowie Hausfrauen erhalten eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde auf der Grundlage des im Einzelfall glaubhaft gemachten Einkommens. Dieser Anspruch darf 12,50 EUR je Stunde und acht Stunden je Tag nicht überschreiten.
- (2) Der Verdienstaussfall nach Absatz 1 wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit, die durch die Mandatstätigkeit einschließlich des mit ihrer Aufnahme verbundenen Zeitaufwandes (Wegezeit) versäumt wird, berechnet.
- (3) Als Mandatstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift gilt die Teilnahme an den Rats- und Ausschusssitzungen sowie an sonstigen Veranstaltungen, sofern der Bürgermeister hierzu eingeladen oder die Teilnahme genehmigt hat.
- (4) Erstattungen nach Absatz 1 erfolgen nur auf Antrag.

§ 4

Reisen, Fahrtkosten

- (1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder des Gemeinderates Reisekostenvergütungen nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen. Über die Genehmigung von Dienstreisen entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Die Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 5**Nicht dem Gemeinderat angehörende
Ausschussmitglieder**

- (1) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen zur Abgeltung ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 EUR je Sitzung.
- (2) Bei genehmigten Reisen außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Der nachgewiesene Verdienstaussfall wird gemäß § 3 auf Antrag erstattet.

II.**Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr****§ 6****Aufwandsentschädigung**

- (1) Die nachfolgenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Edderitz erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag wie folgt:

a) Gemeindeführer	65,00 EUR
b) Stellvertreter des Gemeindeführers	20,00 EUR
c) Techniker	20,00 EUR
d) Jugendwart	20,00 EUR

 § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Übt ein in Abs. 1 genanntes Mitglied die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - nicht aus, so entfällt die pauschalierte Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gemäß Absatz 1. Falls der Vertreter eines in Abs. 1 genannten Mitgliedes bereits eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhält, wird nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gezahlt. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7**Verdienstaussfallerstattung**

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag den aufgrund des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Verdienstaussfall ersetzt. Dabei gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.

§ 8**Reisen, Fahrtkosten**

Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gelten § 4 Absätze 1 und 2 entsprechend.

III.**Schlussbestimmungen****§ 9****Übertragbarkeit von Ansprüchen**

Ansprüche auf Bezüge nach dieser Satzung sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 10**Zahlungsweise**

- (1) Reise- bzw. Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet.
- (2) Die in den vorgenannten Bestimmungen aufgeführten pauschalierten Aufwandsentschädigungen, auf die ein Anspruch für jeweils einen vollen Monat besteht, werden am Ersten eines Monats (Zahltag) für diesen Monat auf ein von dem ehrenamtlich Tätigen eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt.


Abweichend von Satz 1 wird für den Monat Januar die Aufwandsersatzentschädigung bis zum 07. Januar des laufenden Jahres gezahlt. Die übrigen Entschädigungen, Fahrtkosten und Verdienstaussfallerstattungen werden jeweils nach Entstehen des Anspruchs gezahlt. Entfällt der Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats (§ 1 Abs. 4 Satz 2), so sind die zu viel gezahlten Beträge zurückzuerstatten oder zu verrechnen.

- (3) Für die steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Sitzungsgelder, Verdienstaussfallerstattungen sind die Empfänger verantwortlich. Der Erl. des MF vom 11.12.2001 (MBI. LSA 2001 S. 230) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 11**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.06.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Edderitz vom 18.04.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.07.2006 außer Kraft.

Edderitz, den 02.05.2007


Teschke



Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Edderitz
für das Jahr 2007****Beschluss-Nr. EDD-GR-01-01/2007 vom 12.02.2007**

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Okt. 1993 (GVBL. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GBBL. LSA S. 522) hat der Gemeinderat der Gemeinde Edderitz in seiner Sitzung am 12.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan 2007 wird

	im Verwaltungs- haushalt	im Vermögens- haushalt
in der Einnahme auf	1.426.500 EURO	1.105.800 EURO
in der Ausgabe auf	1.741.500 EURO	1.105.800 EURO

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 401.900 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 365.400 € festgesetzt.

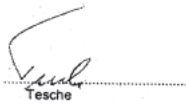
§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze (Hebesätze) für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2007 werden gegenüber der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Edderitz (Beschluss Nr: IV/42 vom 20.12.2004) nicht verändert.

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Edderitz, den 24.04.2007



Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007 und des geänderten und fortgeführten Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2004 bis 2015

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Edderitz 2007, Beschluss-Nr. EDD-GR-01-01/2007 vom 12.02.2007 sowie das geänderte und fortgeführte Haushaltskonsolidierungskonzept 2004 bis 2015, Beschluss-Nr. EDD-GR-02-01/2007 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

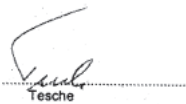
Für den in § 2 der Haushaltssatzung 2007 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erfolgte die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Landkreises Köthen am 23.03.2007, AZ 151901/11HH2007 in Höhe von 32.100,00 € unter einer Auflage. Der eingeschränkten Kreditgenehmigung ist der Gemeinderat der Gemeinde Edderitz mit Beschluss Nr. EDD-GR-19-03/2007 am 23.04.2007 beigetreten.

Der Haushaltsplan 2007 sowie das Haushaltskonsolidierungskonzept werden gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom 21.05.2007 bis 30.05.2007 während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ Zimmer 213 (Kämmerei).

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr

Zusätzlich erfolgt die Auslegung des Haushaltsplanes während der Sprechstunden des Bürgermeisters der Gemeinde Edderitz im Gebäude der Gemeinde Edderitz, Leninplatz 1.



Bürgermeister

Gemeinde Glauzig

In der Sitzung des Gemeinderates Glauzig am 07.05.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
Gla/GR-09-04/2007	Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung des Freibades Glauzig
Gla/GR-10-04/2007	eine außerplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 6300.9820 in Höhe von 5.000,00 Euro
Gla/GR-11-04/2007	Personalangelegenheit Freibad
Gla/GR-12-04/2007	Personalangelegenheit Freibad

Satzung der Gemeinde Glauzig über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Glauzig

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.05.2007 folgende Satzung der Gemeinde Glauzig über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Glauzig erlassen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Glauzig betreibt das Freibad als öffentliche Einrichtung. Sie erhebt für die Benutzung des Freibades Benutzungsgebühren, für die Benutzung des Parkplatzes Abstellgebühren und für die Ausleihe von Spiel-, Sport- und Badeartikeln Ausleihgebühren.

§ 2

Gebührenschildner(in)

- (1) Jeder Besucher(in) und Benutzer(in) des Freibades Glauzig ist Gebührenschildner(in).
- (2) Gebührenschildner(in) der Abstellgebühr ist der/die Fahrzeugführer(in), der/die das Fahrzeug auf dem gebührenpflichtigen Parkplatz des Freibades Glauzig abstellt.
- (3) Gebührenschildner(in) der Ausleihgebühr ist der Nutzer.

§ 3

Eintrittskarten/Parkscheine

- (1) Die Eintrittskarten und Parkscheine werden im Freibad Glauzig an der Kasse ausgegeben.
- (2) Folgende Eintrittskarten berechtigen zum Eintritt in das Freibad Glauzig:

Tages- und Feierabendkarte

- berechtigt zur Benutzung am Lösungstag zum einmaligen Eintritt.

10-er Karte

- berechtigt zur Benutzung während der gesamten Badesaison

- (3) Tageskarten verlieren bei Verlassen des Bades ihre Gültigkeit.
- (4) Für Eintrittskarten werden keine Ermäßigungen gewährt.
- (5) Mit dem Kauf der Eintrittskarte erkennt die/der Benutzer(in) die Badeordnung an.
- (6) Die Parkscheine verlieren mit Beendigung des Tages ihrer Lösung ihre Gültigkeit.

§ 4

Benutzungs-, Abstell- und Ausleihgebühren

Die Benutzungs-, Abstell- und Ausleihgebühren werden in der Anlage zu dieser Satzung geregelt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit Betreten des Freibades. Die Gebühr ist, ohne Aufforderung, sofort an der Kasse durch lösen der Eintrittskarte fällig. Nach Entrichtung der Gebühr wird eine Eintrittskarte ausgehändigt, die bis zum Verlassen des Freibades aufzubewahren und bei Aufforderung vorzuweisen ist. 10-er Karten sind unaufgefordert dem Personal an der Kasse zum abzeichnen vorzulegen.
- (2) Die Abstellgebühr entsteht und wird mit Abstellen eines Fahrzeuges auf der für das Freibad gekennzeichneten Parkfläche fällig. Die Abstellgebühr ist mit Betreten des Freibadgeländes ohne Aufforderung sofort an der Kasse durch den Kauf eines Parkscheines zu entrichten. Nach Entrichtung der Gebühr wird der Parkschein ausgehändigt und ist anschließend sichtbar im Innenraum des Fahrzeuges anzubringen. Der Parkschein für das Krad

ist bis zum Verlassen des Parkplatzes aufzubewahren und bei Aufforderung vorzuweisen.

(3) Die Ausleihgebühr entsteht mit der Ausleihe des Spiel-, Sport- oder Badeartikels und ist sofort an der Kasse durch Barzahlung fällig. Nach Zahlung der Gebühr ist der Nutzer zur Nutzung berechtigt.

§ 6

Ausschluss von Rückzahlungen

(1) Für ungenutzte oder nicht voll genutzte Eintrittskarten, Abstell- oder Ausleihgebühren wird die Gebühr nicht ermäßigt oder erstattet. Gleiches gilt, wenn das Freibad Glauzig aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden muss, wenn die Benutzerin/der Benutzer wegen Verstoßes gegen diese Satzung, gegen die Badeordnung oder aus anderen Gründen aus dem Freibad Glauzig verwiesen wird. Das Personal des Freibades Glauzig ist berechtigt die Benutzerin/den Benutzer aus dem Freibadgelände zu verweisen, wenn die Gefahr einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung besteht, insbesondere wenn rechtsextremistische Aktivitäten zu erwarten sind.

(2) Für verloren gegangene 10-er Karten werden keine Ersatzkarten ausgestellt.

§ 7

Billigkeitsregelung

Auf die entsprechende Regelung des § 13a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit verwiesen.

§ 8

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung des Freibades Glauzig vom 07.05.2002 zuletzt geändert am 08.05.2006 außer Kraft.

Glauzig, den 07. Mai 2007



Schöbe



Bürgermeister

Anlage 1

Anlage zur „Satzung der Gemeinde Glauzig über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Glauzig vom 7. Mai 2007“

Es werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Eintrittskarten als

- Tageskarten:

Tageskarte für Kinder vom 7. bis zum vollendeten 13. Lebensjahr	1,00 Euro
Tageskarte für Jugendliche ab 14 und Erwachsene	2,50 Euro
Tageskarte Rentner (Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrentner)	2,00 Euro
Tageskarte für Gruppen aus Schulen und Heimen unter Aufsicht eines Erwachsenen	
pro Person einer Gruppe von bis zu 10 Besuchern	0,70 Euro
pro Person einer Gruppe von 11 bis 20 Besuchern	0,60 Euro
pro Person einer Gruppe von mehr als 21 Besuchern	0,50 Euro

- Feierabendkarten ab 17.00 Uhr:

Feierabendkarte für Kinder vom 7. bis zum vollendeten 13. Lebensjahr	0,50 Euro
Feierabendkarte für Jugendliche ab 14 und Erwachsene	1,25 Euro
Feierabendkarte Rentner (Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrentner)	1,00 Euro

- 10-er Paket:

Eintrittskarte für Kinder vom 7. bis zum vollendeten 13. Lebensjahr	7,50 Euro
Eintrittskarte für Jugendliche ab 14 und Erwachsene	20,00 Euro
Eintrittskarte Rentner (Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrentner)	15,00 Euro
Kleinkinder bis zu 6 Jahren haben freien Eintritt. Parkgebühren als Abstellgebühr ganztägig:	

Krad	0,50 Euro
Auto	1,50 Euro

Abstellgebühren für max. 2 Stunden:

Krad	0,30 Euro
Auto	0,50 Euro

Ausleihgebühren für Spiel-, Sport- und Badeartikel als

Gebühren für Tischtennis je Stunde:

Platte	1,00 Euro
Schläger	0,30 Euro

Ausleihgebühren je Stunde:

Schachspiele	0,50 Euro
Federballspiel	0,50 Euro
Softballspiele	0,50 Euro
Springseil	0,50 Euro
Ball	0,50 Euro
Schwimmring	0,50 Euro
Schwimmärmel	0,50 Euro
Taucherbrille	0,50 Euro
Taucherflossen	0,50 Euro
Großer Reifen	0,50 Euro
Sonnenschirm	1,00 Euro
Zeltgebühren	2,00 Euro/Tag und Person + Eintrittspreis

Gemeinde Glauzig, den 07.05.2007



Schöbe



Bürgermeister

Stadt Gröbzig

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Gröbzig am 26.04/03.05.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über...
GRÖ-SR-15-03/2007	die Änderung der Vereinbarung vom 29.11.1994 zwischen der Stadt Gröbzig und dem Verein der Freunde und Förderer des MSG e. V.
GRÖ-SR-28-04/2007	die Neufassung der Friedhofssatzung für Gröbzig einschließlich der Ortsteile Werdershausen und Wörbzig
GRÖ-SR-29-04/2007	den Eigentümerwechsel einer Garage auf fremdem Grund und Boden
GRÖ-SR-30-04/2007	die Bereinigung von öffentlich genutzten Grundstücken auf privatem Grund und Boden entsprechend Verkehrsflächenbereinigungsgesetz
GRÖ-SR-31-04/2007	die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 1. Ergänzung und 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Stadt Gröbzig sowie der Gemeinden Edderitz, Maasdorf, Piethen und Wieskau

- GRÖ-SR-33-04/2007 die Stellungnahme der Stadt Gröbzig zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 48 „Biogasanlage auf dem ehemaligen Militärflugplatz“ der Stadt Köthen
- GRÖ-SR-34-04/2007 die Stellungnahme der Stadt Gröbzig zum Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen
- GRÖ-SR-35-04/2007 die Form der Erhebung der Ausgleichsbeträge im Sanierungsgebiet „Altstadt-Gröbzig“
- GRÖ-SR-36-04/2007 die Aufhebung des Vertrages zwischen der Stadt Köthen und der Stadt Gröbzig zum Ausbau des ländlichen Weges zwischen Dohndorf und Wörbzig (Dieser Beschluss wurde durch den Stadtrat abgelehnt)

Gemeinde Großbadegast

Bekanntmachung

Am **Montag, dem 21.05.2007, 19:00 Uhr**, findet im Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Großbadegast eine öffentliche/nicht-öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großbadegast statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters (öffentlicher Teil)
9. Beschluss über eine Darlehensaufnahme
10. Beratung und Beschlussfassung zur Aufhebung eines Beschlusses des Gemeinderates vom 10.02.2003
11. Beratung und Beschlussfassung zum Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großbadegast
12. Anfragen der Ratsmitglieder (öffentlicher Teil)
13. Einwohnerfragestunde
14. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B. Nichtöffentlicher Teil

15. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
16. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
17. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
18. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
19. Erwerb des Grundstückes in der Gemarkung Großbadegast, Flur 3, Flurstück 78/3
20. Zustimmung zum Auktionslimit für die Grundstücke in der Gemarkung Großbadegast, Flur 3, Flurstücke 89 tlw. 90 und 92/2
21. Anfragen der Ratsmitglieder (nichtöffentlicher Teil)
22. Schließung der Sitzung

gez. Friedrich

Vorsitzender des Gemeinderates
der Gemeinde Großbadegast

Gemeinde Meilendorf

In der Dringlichkeitssitzung des Gemeinderates Meilendorf am 26.04.2007 wurde folgender Beschluss gefasst

B-Nr.	Beschluss über
MEI/GR-08-04/2007	Beratung und Beschlussfassung zur Grundsatzentscheidung über die Durchführung der Baumaßnahme „Ausbau des Gehweges und der Fahrbahn in der Zehmigkauer Straße von der Kreuzung bis Ortsausgang Richtung Fraßdorf in Meilendorf, OT Zehmigkau

Gemeinde Piethen

In der Sitzung des Gemeinderates Piethen am 25.04.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
PIE-GR-09-03/2007	die Benutzerordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Piethen
PIE-GR-10-03/2007	die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 1. Ergänzung und 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Stadt Gröbzig sowie der Gemeinden Edderitz, Maasdorf, Piethen und Wieskau
PIE-GR-11-03/2007	den Abschluss eines Pachtvertrages
PIE-GR-12-03/2007	die Stellungnahme der Gemeinde Piethen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu einem Bauantrag
PIE-GR-13-03/2007	die Vergabe „Erweiterung Straßenbeleuchtung in Piethen“
PIE-GR-14-03/2007	die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Piethen für das Haushaltsjahr 2000
PIE-GR-15-03/2007	die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Piethen für das Haushaltsjahr 2001
PIE-GR-16-03/2007	die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Piethen für das Haushaltsjahr 2002
PIE-GR-17-03/2007	die Billigung Kalkulation dezentrale Abwasserbeseitigung
PIE-GR-18-03/2007	die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und Abwassergruben

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses Piethen

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Piethen in seiner Sitzung am 25.04.2007 die nachstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus in Piethen beschlossen.

§ 1 Widmung

Das Dorfgemeinschaftshaus in Piethen, Dorfstraße 21, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Piethen.

Die Gemeinde Piethen stellt das Dorfgemeinschaftshaus einschließlich Küche allen natürlichen und juristischen Personen, Vereinen, Organisationen und Parteien zu sozialen, kulturellen, sportlichen, privaten und gewerblichen Nutzung und für Veranstaltungen im Rahmen geltender, nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.

§ 2 Nutzungszwecke

Das Dorfgemeinschaftshaus wird für folgende Veranstaltungen vorgehalten:

1. Öffentliche oder geschlossene Veranstaltungen, die von der Gemeinde Piethen und ihrer Einrichtungen durchgeführt werden. Darunter fallen:
 - a) Veranstaltungen des Gemeinderates
 - b) Einwohnerversammlungen
 - c) Veranstaltungen anlässlich nationaler Feiertage, Wahlen, Erinnerungs- und Gedenkfeiern
 - d) Veranstaltungen der Altenbegegnung und der Jugendpflege
 - e) Veranstaltungen kultureller oder Volksbildung dienender Art wie z. B. Vorträge, Ausstellungen
2. Öffentliche oder geschlossene Veranstaltungen von öffentlich-rechtliche Körperschaften, ortsansässige Vereine, Verbänden und Organisationen.

Darunter fallen insbesondere:

- a) Versammlungen
- b) Veranstaltungen wie unter Nr. 1 Buchstabe c) bis e)
- c) Mit Tanz verbundene Veranstaltungen, die den Belangen der engeren örtlichen Gemeinschaft dienen und die auf eine gedeihliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde hinwirken.
3. Private Nutzung
Einwohner der Gemeinde Piethen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Grundbesitzer und Gewerbetreibende der Gemeinde, die nicht in der Gemeinde wohnen, können auf Antrag das Dorfgemeinschaftshaus nutzen. Veranstaltungen gewerblicher Art sind zugelassen. Ausnahmsweise kann das Dorfgemeinschaftshaus auch durch nicht ortsansässige natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen genutzt werden.

§ 3 Überlassung

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus wird dem Antragsteller auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung der Gemeinde überlassen. Gebührenschuldner ist der Antragsteller, welcher die genannte Einrichtung, Einrichtungsgegenstände bzw. das Grundstück in Anspruch nimmt. Aus Gründen der Sicherheit ist in dem Antrag auf Nutzung die maximale Zahl der Teilnehmer sowie der konkrete Nutzungszweck der vorgesehenen Veranstaltung anzugeben.
- (2) Bei zeitgleicher Anmeldung verschiedener Antragsteller haben diejenigen Antragsteller aus der Gemeinde Piethen das Vornutzungsrecht vor Auswärtigen.
- (3) Die Übergabe der Räume und der Einrichtung an den Antragsteller erfolgt durch den von der Gemeinde bestimmten Verantwortlichen für das Dorfgemeinschaftshaus in ordnungsgemäßen Zustand, wovon sich der Antragsteller bei der Übergabe zu überzeugen hat. Beanstandungen sind dem Verantwortlichen bei der Übergabe zu melden.
- (4) Der Antragsteller hat nach Beendigung der Veranstaltung die Räume und Einrichtungen gesäubert an den Verantwortlichen des Dorfgemeinschaftshauses zu übergeben. Dieser kann, sofern die Reinigung nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde, eine Nachreinigung verlangen oder diese auf Kosten des Antragstellers durchführen zu lassen. Schäden an den Einrichtungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Die Überlassung des DGH wird abgelehnt, wenn z. B. die Gefahr einer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, insbesondere durch rechtsextremistische Aktivitäten zu erwarten ist.

§ 4 Nutzungszeit, Reservierung

Am 24.12. eines jeden Jahres bleibt das Dorfgemeinschaftshaus grundsätzlich geschlossen. Wird nach Reservierung das Dorfgemeinschaftshaus nicht genutzt, ist bei entsprechender Mitteilung von mindestens 14 Tagen vor dem Veranstaltungstermin nur die Hälfte der Nutzungsgebühr nach § 5 zu entrichten. Bei späteren Absagen ist die volle Nutzungsgebühr zu zahlen.

§ 5 Nutzungsgebühr

- (1) Der Antragsteller hat für die Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses eine Nutzungsgebühr zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Erlass der Genehmigung zur Nutzung durch Bescheid. Die Gebühr ist mit Genehmigung fällig.
Die Gebühr für die private Nutzung und die Nutzung durch ortsansässige Vereine, Verbände und Organisationen des Dorfgemeinschaftshauses beträgt für eine bis zu 24 Stunden Veranstaltung für Antragsteller mit Wohnsitz in der Gemeinde Piethen 30,00 EUR, sowie 10,00 EUR für jede weitere Nutzung von bis zu 8 Stunden.
Die Gebühr für eine Nutzung nicht ortsansässigerer natürlicher oder juristischer Personen oder Personenvereinigungen (Vereine, Verbände, Organisationen) beträgt für eine bis zu 24 Stunden Veranstaltung 35,00 EUR, sowie 10,00 EUR für jede weitere Nutzung von bis zu 8 Stunden.
- (2) Die Nutzungsgebühr beinhaltet die Kosten für Heizung, Schornsteinfeger, Wasser, Abwasser, Abfall und Energie und schließt die Nutzung der vorhandenen KÜcheneinrichtung ein.
- (3) Die Nutzungsgebühr enthält nicht die Gebühren für die GEMA (Gesellschaft für musikalische Ausführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte).
Die Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses werden darauf hingewiesen, dass sie verpflichtet sind, evtl. erforderliche Ausführungsrechte bei der GEMA zu erwerben und die fälligen Gebühren zu entrichten.
- (4) Für abhandengekommene bzw. zu Bruch gegangene Gegenstände sind nachstehende Gebühren zusätzlich zur Nutzungsgebühr einschließlich Nebenkosten an die Gemeinde zu zahlen.

a) für abhandengekommenes Besteck:	1,00 € je Besteckteil
b) für zu Bruch gegangene Gläser:	1,50 € je Stück
c) für zu Bruch gegangenes Geschirr:	1,00 € je Geschirrtell

§ 6 Haftung

Der Antragsteller haftet gegenüber der Gemeinde Piethen für Schäden, die während seiner Nutzungszeit an den Einrichtungsgegenständen sowie am Gebäude selbst und den Außenanlagen durch ihn, seine Besucher, Mitglieder, Gäste, Beauftragte sowie sonstige Dritte schuldhaft verursacht werden. Die Nachweispflicht, dass es sich um keinen schuldhaft verursachten Schaden handelt, obliegt dem Antragsteller.

§ 7 Sicherheiten

Die Bereitstellung des Dorfgemeinschaftshauses kann von der Hinterlegung eines Sicherheitsbetrages bis zur dreifachen Höhe der Nutzungsgebühr abhängig gemacht werden. Der Sicherheitsbetrag ist nach Verrechnung, mit eventuell entstandenen Schäden, zurückzuzahlen.

§ 8 Billigkeitsregelung

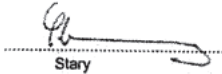
Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der

Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 9

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Benutzerordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsdordnung für die Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses Piethen vom 24.11.2005 außer Kraft. Piethen, den 25.04.2007



Stary



Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Piethen

Die Gemeinde Piethen hat in seiner Sitzung am 26.01.1994 die Baumschutzsatzung der Gemeinde beschlossen.

Die Satzung regelt den Schutz des Baum- und Gehölzbestand innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile festgelegten Grundstücksflächen und der in Bereichen von Bebauungsplänen liegenden Flächen.

Für das Fällen von Bäumen im Innenbereich ist eine entsprechende Genehmigung bei der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Anhalt, für die Gemeinde Piethen, Hauptstraße 31, in 06369 Weißandt- Gölzau zu beantragen.

Die Satzung gilt nicht für die innerhalb eines Landschaftsplanes geregelten land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder Grünflächen.

Für Bäume und Gehölze, die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile festgelegter Grundstücksflächen stehen (Außenbereich), lag und liegt die Zuständigkeit nach wie vor bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Köthen, Am Flugplatz 1, in 06366 Köthen.

Es müssen andere Gesetze, wie das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) und das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) berücksichtigt werden.

Das Fällen von Bäumen ist in der Zeit vom 15.03. - 30.09. nicht erlaubt.

Gemeinde Prosigk

Bekanntmachung

Am **Montag, dem 21.05.2007, 19:00 Uhr**, findet im neuen Gemeindezentrum Prosigk eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Prosigk statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters (öffentlicher Teil)
9. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) der Gemeinde Prosigk

10. Anfragen der Ratsmitglieder (öffentlicher Teil)
11. Einwohnerfragestunde
12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
- B: Nichtöffentlicher Teil**
13. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
14. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
15. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
16. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
17. Anfragen der Ratsmitglieder (nichtöffentlicher Teil)
18. Schließung der Sitzung

gez. *Volker Richter*

Vorsitzender des Gemeinderates
der Gemeinde Prosigk

Gemeinde Quellendorf

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Quellendorf!

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Quellendorf findet

am 22.05.2007, um 19:00 Uhr,

im Feuerwehrhaus der Gemeinde Quellendorf

statt.

gez. *Doris Zimmermann*

Vorsitzende

Stadt Radegast

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Radegast am 23.04.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
Rad/SR-16-05/2007	Bestätigung der Jahresrechnung 2001 und Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2001
Rad/SR-17-05/2007	Bestätigung der Jahresrechnung 2002 und Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2002
Rad/SR-18-05/2007	Bestätigung der Jahresrechnung 2003 und Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2003
Rad/SR-19-05/2007	Bestätigung der Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2004
Rad/SR-20-05/2007	Personalangelegenheit Hort
Rad/SR-21-05/2007	Stellungnahme der Stadt Radegast gemäß § 36 Baugesetzbuch zu einem Bauantrag
Rad/SR-22-05/2007	Stellungnahme der Stadt Radegast gemäß § 36 Baugesetzbuch zu einem Bauantrag

Gemeinde Reupzig

In der Dringlichkeitssitzung des Gemeinderates Reupzig am 23.04.2007 wurde folgender Beschluss gefasst

B-Nr.	Beschluss über
REU/GR-09-04/2007	Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe Sanierung Zufahrts- und Zugangsbereich Dorfstraße 45a - 46f

Satzung

über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrtsstraßen und über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Gemeinde Reupzig (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung, GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128), des § 50 (1) des Gesetzes über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften vom 06. Juli 1993, Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.06.1993, (GVBl. LSA Nr. 30/1993) in seiner jeweils geltenden Fassung, des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128) und der §§ 1, 2, 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reupzig in seiner Sitzung am 05.04.2007 folgende Neufassung der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrtsstraßen und über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Gemeinde Reupzig beschlossen:

I.

Sondernutzungssatzung

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Gebrauch der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Reupzig ist jedermann nach Maßgabe des § 1 FStrG und des § 2 des StrG LSA im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).
2. Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, Parkstreifen und Parkplätze als eigene Wegeanlage (selbstständiger Parkplatz) oder unmittelbar an die Fahrbahn anschließend sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbstständige Rad- und Gehwege).
3. Ortsstraßen sind Gemeindestraßen in Baugebieten und soweit solche nicht ausgewiesen sind - in Ortsteilen, die im Zusammenhang bebaut sind. Ortsdurchfahrten sind Teile von Bundes-, Landes oder Kreisstraßen, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen und durch unmittelbare Zugänge mit den angrenzenden Grundstücken verbunden sind oder verbunden werden. Eine Ortsdurchfahrt ist auch der Teil der Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch der Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient.
4. Diese Satzung findet auf öffentliche Plätze und öffentliche Märkte Anwendung, soweit diese nicht unter die besonderen Vorschriften der Marktordnung fallen.

§ 2

Sondernutzungen

1. Der Gebrauch der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch (§ 1 Abs. 1) hinaus stellt eine Sondernutzung dar und bedarf bei Ortsstraßen und Ortsdurchfahr-

ten der Erlaubnis der Gemeinde nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

2. Zur Sondernutzung zählen insbesondere:
 - a) das Aufstellen von Bauzäunen und Baugerüsten, Werkzeughütten und Geräten einschließlich Hilfseinrichtungen,
 - b) das Aufstellen von Bauschuttcontainern aller Art,
 - c) das Aufstellen von Kiosken, Buden, Ausstellungs- und Reklamewagen,
 - d) das Aufstellen von Warenautomaten, Schaukästen und Vitrinen,
 - e) das Aufstellen von Tischen, Stühlen für Gäste, Sonnenschirmen und Gewächskästen,
 - f) das Aufstellen von Fahrradständern auf dem Straßenkörper,
 - g) das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung,
 - h) das Aufstellen von Ausstellungsstücken (z. B. Fahrzeugschauen),
 - i) das Aufstellen und die Anbringung von Reklametafeln, Ampeln, Leuchttransparenten, Litfaßsäulen, Hinweisschildern, Masten und Transparenten,
 - j) das Aufstellen von Gegenständen aller Art (z. B. Wohnwagen, Geräte),
 - k) das Abstellen nicht zugelassener (ohne gültiges amtl. Kennzeichen) Fahrzeuge, Wohnwagen oder Anhänger ohne Zugmaschine,
 - l) das Lagern von Materialien aller Art (z. B. Bauschutt, Bodenaushub),
 - m) Lichtöffnungen, Einwurf-, Einstieg- und Entlüftungsschächte, Balkone, Gesimse und sonstige Überdachungen, - einschließlich feststehender Markisen -,
 - n) Schaufenstervorbauten,
 - o) Treppenstufen, Eingangspodeste
 - p) das Aufstellen von Werbe- bzw. Plakatträgern und das Anbringen von Plakaten aller Art.
3. Anlagen und Einrichtungen, die in der vorstehenden Aufstellung nicht ausdrücklich benannt sind, werden den ihnen ähnlichen Sondernutzungen gleichgestellt.

§ 3

Allgemeine Erlaubnis

1. An Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten gilt die Erlaubnis für die im Absatz 2 angeführten Arten der Sondernutzung mit dem Inkrafttreten dieser Satzung nach Maßgabe des § 4 vorbehaltlich der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigung als erteilt, sofern die Inanspruchnahme der Sondernutzung nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere Interessen gefährdet oder stört.
2. Es bedürfen keiner besonderen Erlaubnis:
 - a) jede vorübergehende Benutzung ohne Inanspruchnahme der Fahrbahn durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes (z. B. Lagerung von Versorgungsmaterialien) bis zum Einbruch der Dunkelheit.
Das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art, sowie der Transport auf das anliegende Grundstück;
 - b) alle bauaufsichtlich genehmigten Vordächer, Erker, Gesimse, Balkone, Markisen, Warenautomaten, Werbeanlagen und sonstige Anlagen, soweit sie nicht mehr als 0,30 m in den Luftraum hineinragen;
 - c) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Aus- und Schlussverkäufe, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung, wenn sie höher als 3,00 m über der Gehwegoberfläche bzw. höher als 4,50 m über der Straßenoberfläche bei einem Mindestabstand von 1,00 m vom Fahrbahnrand angebracht werden;
 - d) alle Sondernutzungen, für die durch die Straßenverkehrsbehörde eine Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung erteilt worden ist, oder für die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung vorliegen.

§ 4**Besondere Erlaubnis**

1. Alle sonstigen nicht im § 3 aufgeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Im Bereich der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen bedarf es vor der Erlaubniserteilung durch die Gemeinde der vorherigen Zustimmung des Bau- lastträgers der Fahrbahn.
2. Erlaubnisbeanträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
3. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 5**Gemeinsame Bestimmungen für die Erlaubnis**

1. Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann die Gemeinde angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
2. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsmäßigen und sauberen Zustand zu halten.
3. Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebaute Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde ist mindestens 8 Tage vor Beginn der Arbeit schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
4. Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
5. Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 6**Versagung und Widerruf**

1. Die besondere Erlaubnis nach § 4 kann insbesondere versagt werden, wenn
 - a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung und andere öffentliche Interessen gefährden würde,
 - c) der Erlaubnisnehmer die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nicht leistet.
2. Der Widerruf einer nach § 3 oder § 4 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
 - a) der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,

- b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
 - c) die Sondernutzung durch Änderung der Straße nicht mehr bestehen bleiben kann oder geändert werden muss,
 - d) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.
3. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

§ 7**Haftung**

1. Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
2. Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm oder seinem Personal verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.
3. Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

§ 8**Ordnungswidrigkeit**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (7) Gemeindeordnung - GO-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) bei der Nutzung einer Straße Beschränkungen des Gemeingebrauch außer Acht lässt;
 - b) eine öffentliche Straße ohne erforderliche Erlaubnis zu einer Sondernutzung gebraucht;
 - c) Auflagen zuwiderhandelt, die in einer Erlaubnis zur Sondernutzung festgesetzt wurden.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße mit bis zu 2.500 Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde Reupzig.

§ 9**Bisherige Sondernutzungen**

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Gemeinde eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 4 dieser Satzung.

II.**Sondernutzungsgebührensatzung****§ 10****Sondernutzungsgebühren**

Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben. Gebührenfrei sind alle im § 3 aufgeführten Arten von Sondernutzungen.

§ 11**Gebührenpflicht**

1. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

2. Die nach dem Tarif jährlich, monatlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat und für jeden angefangenen Tag voll berechnet. Die Gebühr wird auf halbe oder volle Euro-Beträge aufgerundet.
3. Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so ist die Mindestgebühr zu erheben.

§ 12 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist der Sondernutzungsberechtigte.
2. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzung auf Zeit; bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzung auf Widerruf: erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15. Februar;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war: mit Inkrafttreten der Satzung; Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen; mit deren Beginn
2. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Zugang des Bescheids fällig. Sie werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 14 Gebührenerstattung

1. Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühr, soweit die Mindestgebühr überschritten wird.
2. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 15

Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzung im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

§ 16

Bestehende Sondernutzungen

Für eine zz. bestehende Sondernutzung wird ein Bestandsschutz zulasten des Nutzers gewährt.

III.

Schlussbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten nachfolgende Satzungen außer Kraft:
 - Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen öffentlicher Flächen in der Gemeinde Reupzig - Straßensondernutzungssatzung - vom 04.09.2003
 - Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen öffentlicher Flächen - Straßensondernutzungssatzung - der Gemeinde Großbadegast vom 06.10.2005
 - Sondernutzungsgebührensatzung für die Gemeinde Reupzig vom 04.09.2003
 - Satzung zur Änderung der Straßensondernutzungsgebührensatzung für die Gemeinde Großbadegast vom 06.10.2005.

Reupzig, d. 05.04.2007



Bürgermeister



Anlage I

Gebührentarif zur Sondernutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Reupzig vom 05.04.2007

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebühren	
			Einzelgebühr	Mindestgebühr
1	Baustofflagerungen, Lagerung oder Aufstellung von a) Baustellenunterkünften b) Baumaschinen aller Art c) Baugeräten d) Gerüsten e) Tunnelrüstungen/Bauzäune	je angefangenen m ² und Tag	0,20 €	5,00 €
2	Bauschuttcontainer	je Tag	2,50 €	5,00 €
3	Verkaufsstände, Verkaufswagen	je angefangenen m ² und Tag	0,20 €	5,00 €
4	Aufstellen von Waren und Verkaufsanlagen aller Art (Auslagen)	je angefangenen m ² und Woche	0,25 €	5,00 €
5	Das Abstellen von Fahrzeugen für Informations- und Werbezwecke	je angefangenen m ² und Tag	1,00 €	5,00 €
6	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken	je angefangenen m ² a) am Tag	0,20 €	5,00 €

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebühren	
			Einzelgebühr	Mindestgebühr
7	Aufstellen von Fahrradständern a) ohne Werbung bzw. sonst. Aufschrift b) mit Werbeaufschrift	b) in der Woche	0,10 €	10,00 €
		c) im Monat	0,05 €	20,00 €
		d) im Jahr	0,02 €	50,00 €
8	Aufstellen von baugenehmigungsfreien Werbeträgern zum Hinweis auf Veranstaltungen und Plakatieren	jährlich bis 1 m Länge	gebührenfrei	10,00 €
		über 1 m Länge	gebührenfrei	15,00 €
9	Aufstellen von Wahlwerbeträgern	je Werbeträger/Plakat täglich bis längstens 2 Wochen nach der Wahlveranstaltung	0,20 €	5,00 €
10	Das Aufstellen bzw. Abstellen nicht zugelassener (ohne gültiges aml. Kennzeichen) Kfz. und das Abstellen von Wohnwagen und Anhängern ohne Zugmaschine	24 h	gebührenfrei	gebührenfrei
		je angefangenen m ² und Tag über die 24 h-Begrenzung hinaus	0,50 €	je Tag 5,00 €
11	Aufstellen von Automaten	jährlich	gebührenfrei	50,00 €
12	Verteilen von Werbeschriften (von Hand zu Hand)		gebührenfrei	
13	Blumenkästen und sonstige Gewächshälter		gebührenfrei	
14	Weihnachtsbaumhandel	je angefangenen m ² und Tag	0,20 €	5,00 €
15	Werbung mit Lautsprechern	tätlich		10,00 €
16	Sondernutzungen, die durch die vorstehenden Gebührentarifnummern nicht erfasst sind	je angefangenen m ² und Tag	0,20 €	5,00 €

Gemeinde Schortewitz

In der Sitzung des Gemeinderates Schortewitz am 24.04.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
Schor/GR-37-04/2007	eine Darlehensaufnahme
Schor/GR-38-04/2007	Neufassung der Satzung der Kindertagesstätte Schortewitz
Schor/GR-39-04/2007	Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens
Schor/GR-40-04/2007	Vergabe „Ausbau Gehweg Bahnhofstraße“ (vom Heidenberg bis Ende Friedhof)
Schor/GR-41-04/2007	eine befristete Niederschlagung der Grundsteuer B
Schor/GR-42-04/2007	Antrag auf Verzicht der Einnahmen aus Vergnügungssteuer
Schor/GR-43-04/2007	Stellungnahme der Gemeinde Schortewitz gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu einem Bauantrag
Schor/GR-44-04/2007	Stellungnahme der Gemeinde Schortewitz gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu einem Bauantrag
Schor/GR-45-04/2007 bis	
Schor/GR-50-04/2007	Stundungsanträge
Schor/GR-51-04/2007	eine Rechtsangelegenheit

Neufassung

**Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung "Fuhnezwerge" der Gemeinde Schortewitz
Präambel**

Aufgrund des § 79 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 20.12.2005 (GVBl. LSA Nr. 68 vom 30. Dezember 2005; S. 808 ff.) i. V. m. §§ 1 und 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370), der §§ 22 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB VIII, KJHG) vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt - Kinderförderungsgesetz - (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. S. 48), geändert durch das Gesetz vom 12.11.2004 (GVBl. S. 774) wird für die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schortewitz in der Sitzung am 24.04.2007 folgende Satzung beschlossen.

Der Träger der Einrichtung - die Gemeinde Schortewitz - unterhält in ihrem Gebiet eine Kindertageseinrichtung mit dem Zweck, sich entsprechend ihren Möglichkeiten an der Deckung des Bedarfs an Betreuungsplätzen für Kinder zu beteiligen.

Die Kindertageseinrichtung wird wie folgt geführt:
-> Einrichtung „Fuhnezwerge“ der Gemeinde Schortewitz.

§ 1 Begriff

Kindertageseinrichtung im Sinne dieser Satzung ist die Kinderkrippe, der Kindergarten, der Hort sowie deren Mischform an Kindertagesstätte gemäß § 4 Abs. 1 und 2 KiFöG.

Die Gruppen werden in der Regel altersgemischt geführt.

Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schortewitz ist eine öffentliche Einrichtung gemäß § 22 Abs. 1 GO LSA.

§ 2 Nutzungsrecht

Alle in der Einwohnermeldedatei erfassten Kinder im Betreuungsalter bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang haben im Sinne des § 22 Abs. 1 GO LSA das Recht zu deren Nutzung. Die Rechte des Kindes werden von dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter, im Folgenden Eltern genannt, wahrgenommen. Die Betreuung von Kindern anderer Gemeinden ist nur auf der Grundlage einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung der jeweiligen Gemeinde mit dem Träger der Einrichtung möglich.

§ 3 Benutzungsgebühr

Die Benutzung der Kindertageseinrichtung ist entsprechend § 13 KiFöG LSA gebührenpflichtig. Gebührenschuldner sind die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebende Personensorgeberechtigte.

Die Gebühren (Elternbeiträge) werden in ihrer Höhe durch den Träger festgesetzt. Die Eltern erhalten einen Gebührenbescheid. Sie betragen für jedes Kind monatlich:

	Ganztags- und	Halbtagsbetreuung
Kinderkrippe	160,00 €	90,00 €
Kindergarten	130,00 €	70,00 €
Hort	45,00 €	

Ferienhort: 15,00 Euro pro Ferienwoche

In der Einrichtung gilt für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr die Gebührenhöhe für Krippenkinder und vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt die Gebührenhöhe für Kindergartenkinder.

Ab dem Schuleintritt gilt die Gebührenhöhe für den Hort.

Die Nutzung eines Ganztagsplatzes im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn die Aufenthaltsdauer des Kindes 5 Stunden täglich oder 25 Stunden wöchentlich überschreitet.

Ein Halbtagsplatz im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn die Aufenthaltsdauer des Kindes in der Kindertagesstätte 5 Stunden täglich oder 25 Stunden wöchentlich nicht übersteigt.

Als Regelbetreuungszeit gilt grundsätzlich die Zeit von 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr bzw. von 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr für die Halbtagsbetreuung.

Die Anwesenheitszeiten sind im Rahmen des Betreuungsvertrages festzulegen.

Die Gebührenschuld entsteht zum 1. des Monats für den Monat. Der Elternbeitrag ist vom Zeitpunkt der Aufnahme bis zur Abmeldung des Kindes oder Kündigung des Tagesstättenplatzes monatlich zu entrichten.

Das Fernbleiben der Kinder aus der Kindertagesstätte berechtigt nicht dazu, die Zahlung des Elternbeitrages zu unterbrechen. Für den Zeitpunkt der Aufnahme ist die Vereinbarung mit der Einrichtung maßgeblich.

Der Elternbeitrag ist bis zum 15. eines Monats für den jeweiligen Monat zu entrichten.

Bei Nichtabholung der Kinder nach der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit bzw. für zusätzlich vereinbarte Betreuungszeit wird ein Stundensatz in Höhe von 19,00 € erhoben.

Ein Antrag auf Ermäßigung bzw. Erlass der Gebühren gemäß § 13 KiFöG LSA i. V. m. § 90 Abs. 2 SGB VIII kann von den Eltern beim Jugendamt des Landkreises Köthen gestellt werden.

§ 4 Schuldner

Wenn die Zahlung der Gebührenschuld für zwei aufeinander folgende Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt ist, kann das Kind, für das die Gebührenschuld eingetreten ist, von der Nutzung der Kindereinrichtung ausgeschlossen werden. Die Eltern bleiben bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses des Kindes gebührenpflichtig. Die Neuanmeldung eines Platzes ist nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich.

§ 5 Anmeldung

Die Eltern haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in der Tageseinrichtung.

Für die Hortbetreuung hat die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr zu erfolgen.

Für einen Wechsel der Betreuungsart (Übergang von Krippe in Kindergarten bzw. vom Kindergarten in den Hort) und der Betreuungszeit ist eine An- bzw. Ummeldung erforderlich. Diese Änderung erfolgt in der Kindertagesstätte.

Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 1. August und endet mit dem 31.07. des folgenden Jahres.

Beginn oder Ende der Nutzung eines Einrichtungsplatzes kann zu jedem beliebigen Werktag eines Monats erfolgen. Die Gebührenschuld entsteht jedoch mit jedem Monat in voller Höhe.

Beim Fehlen des Kindes sind die Benutzergebühren in voller Höhe weiterzuzahlen, da der Einrichtungsplatz dem Kind für die Dauer seiner Anmeldung vorbehalten bleibt.

§ 6 Ärztliche Bescheinigung

Vor der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung nach einer Erkrankung, ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.

Dies kann auch bei Beeinträchtigungen körperlicher und geistiger Fähigkeiten für bereits angemeldete Kinder gefordert werden. Seitens der Eltern besteht im Falle des Vorliegens von Infektionskrankheiten beim Kind oder bei Angehörigen der Wohngemeinschaft Informationspflicht. Diese besteht auch seitens der Leiterin der Einrichtung an die Eltern, sofern dort derartige Fälle vorliegen. Akut erkrankte Kinder können in der Einrichtung nicht betreut werden.

Bei auftretender akuter Verletzung oder Erkrankung des Kindes während der Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung werden unverzüglich die Eltern durch die Leiterin zwecks Betreuungsübernahme informiert. Dazu ist es erforderlich, dass seitens der Eltern Angaben gemacht werden, wo sie tagsüber zu erreichen sind oder gegebenenfalls die Nennung von Dritten, die man in diesem Falle rufen kann. Sollten die Eltern oder Dritte nicht erreichbar sein, wird ärztliche Hilfe seitens der Einrichtung herangezogen.

§ 7 Behinderte Kinder

Die Aufnahme und Integration behinderter Kinder in eine Einrichtung ist in Absprache zwischen Arzt, Eltern, Leitung der Einrichtung und dem Träger möglich.

Für Kinder mit Behinderungen ist die Erziehung, Bildung und Betreuung soweit wie möglich in den Regeleinrichtungen und nur soweit wie erforderlich, in den besonderen Tageseinrichtungen zu gewährleisten.

§ 8 Aufsicht

Die Aufsicht über das Kind, auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt allein den Eltern oder den Personensorgeberechtigten.

Der Träger der Einrichtung und sein Personal haben grundsätzlich ihre Pflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kindertageseinrichtung entlassen.

Holen die Eltern, die Personensorgeberechtigten oder die im Betreuungsvertrag genannten Personen das Kind nicht persönlich ab, ist der Einrichtung schriftlich mitzuteilen, wer das Kind abholt.

§ 9

Versicherungsschutz

Nach § 2 SGB VII sind Kinder während des Besuches der Einrichtung, deren Träger für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches SGB oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, unfallversichert.

§ 10

Mittagsversorgung

Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit gemäß § 17 Abs. 3 KiFöG wird durch den Träger der Kindertageseinrichtung gesichert.

Die Bezahlung des Essgeldes erfolgt durch die Eltern kostendeckend auf privatrechtlicher Basis zu den festgelegten Modalitäten.

§ 11

Persönliche Gegenstände

Für Kinderwagen und darin aufbewahrte Gegenstände sowie sonstige persönliche Dinge (z. B. Spielzeug, Fahrräder, Kleidungsstücke und Schmuck) wird keine Haftung durch den Träger übernommen.

Besteht die Möglichkeit, dass von diesen Gegenständen Gefährdungen für andere Kinder (z. B. Ohrstecker, Taschenmesser) ausgehen, kann die Leiterin die Eltern auffordern, diese wieder mitzunehmen. Andernfalls kann sie diese Gegenstände ohne Haftung jeglicher Art in Verwahrung nehmen.

§ 12

Öffnungszeiten

Die Kindertageseinrichtung wird montags bis freitags, von frühestens 6.00 Uhr bis spätestens 18.00 Uhr geöffnet. Die tatsächliche Öffnungszeit innerhalb dieser Rahmenzeit richtet sich nach dem örtlichen Bedarf und wird nach Anhörung des Kuratoriums einrichtungsspezifisch festgelegt.

Wird ein Kind nicht bis zur Schließung abgeholt und kommt kein Informationskontakt mit den Eltern zu Stande, entscheidet die Leiterin der Einrichtung über den betreuten Verbleib des Kindes in der Einrichtung (maximal 1 Stunde) oder die Mitnahme des Kindes durch die Erzieherin oder Leiterin in die häusliche Betreuung.

§ 13

Ferienregelung

In bedarfsschwachen Perioden kann die Einrichtung geschlossen werden (Betriebsferien), wenn der Anspruch der Kinder dadurch erfüllt wird, dass den Kindern ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung angeboten wird.

Die Schließung erfolgt nach Anhörung des Elternkuratoriums. Die Information an die Eltern erfolgt durch Aushang in der Einrichtung. Die genannten Öffnungszeiten haben keinen Einfluss auf die Belegung der Plätze und der daraus resultierenden Gebührenpflicht.

Zur Durchführung notwendiger baulicher Maßnahmen kann die Einrichtung ganz oder begrenzt auf einzelne Räume für die Maßnahmedauer geschlossen werden.

In diesen Fällen wird die Betreuungsaufgabe in einer anderen Kindereinrichtung der VGem. „Südliches Anhalt“ abgesichert. Die Eltern werden mindestens 4 Wochen vor dem Maßnahmebeginn informiert.

§ 14

Funktion und Aufgabe der Kindertageseinrichtung

Die Einrichtung erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Sie soll die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen. Die Integration von behinderten Kindern soll gefördert werden. Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Die Einrichtung ergänzt und unterstützt die Erziehung in der Familie. Die Einrichtung soll insbesondere den Erwerb sozialer Kompetenzen wie

- => Selbstständigkeit
- => Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit
- => Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen
- => Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten
- => Gestaltung von Lernprozessen vermitteln.

Kindern, die den Hort besuchen, wird auf Wunsch der Eltern sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten.

Die Gemeinde Schortewitz als Träger der Einrichtung gestaltet die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung.

Vor der Aufnahme eines Kindes werden den Eltern durch ein einführendes Gespräch mit der Leiterin weitere einrichtungsspezifische Informationen, wie

- Konzeption der Einrichtung, Hausordnung, Modalitäten der Essgeldkassierung sowie Rhythmus der Elternversammlung - vermittelt.
- Ferner erfolgt ein Gespräch über Eigenschaften des Kindes, der daraus abzuleitenden Eingewöhnungsphase und eine Vereinbarung, wer das Kind bringen und holen kann bzw. wann das Kind alleine kommen und gehen darf.

§ 15

Zweck der Kindertageseinrichtung

Die Einrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Kindertageseinrichtung dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

§ 16

Kündigung des Betreuungsvertrages

Kündigungen des Kindertagesstättenplatzes sind durch die Personensorgeberechtigten schriftlich bis zum 15. des Monats mit Wirkung zum Monatsende möglich.

Der Kindertagesstättenplatz kann durch die Gemeinde Schortewitz zum Ende des Monats gekündigt werden, wenn

- bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche,
- bei wiederholtem Verstoß gegen die Benutzerordnung, wenn das Verhalten des Kindes für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht.

§ 17

Billigkeitsregeln

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 18 Sonstige Vereinbarungen

Die Kindertageseinrichtung ist ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Einrichtung aus anderen als gesundheitlichen Gründen nicht besuchen kann.

Bei Änderung der Anschrift/Telefonnummer verpflichten sich die Eltern, dieses sofort der Leiterin der Einrichtung und dem Träger der Einrichtung mitzuteilen. Für den Fall, dass die Eltern nicht erreichbar sind, ist die Anschrift/Telefonnummer einer Kontaktperson anzugeben. Alle Änderungen der Daten der Eltern/Personensorgeberechtigten (Eheschließung o. Ä.) sind unverzüglich und unaufgefordert dem Träger der Einrichtung mitzuteilen. Das betrifft auch Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel, sowie Veränderungen der Erwerbstätigkeit.

§ 19 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Satzung tritt am 01.06.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Schortewitz vom 25.04.2006 außer Kraft. Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Schortewitz. Schortewitz, den 24.04.2007


Bürgermeister



Gemeinde Trebbichau a. d. Fuhne

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne am 26.04.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
Tre/GR-20-05/2007	die Aufhebung des Beschlusses Vergabe Straßenbau „Am Hang“
Tre/GR-21-05/2007	die Aufhebung des Beschlusses Vergabe Straßenbau „Feldberg“
Tre/GR-22-05/2007	die Aufhebung des Beschlusses Vergabe Straßenbau „Lehmberg“

Bekanntmachung der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne

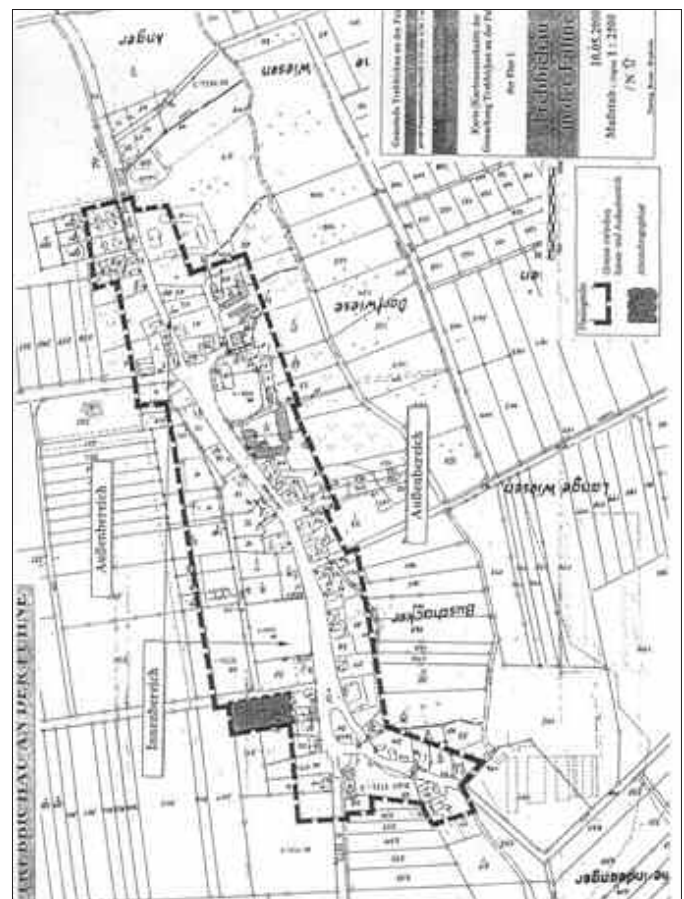
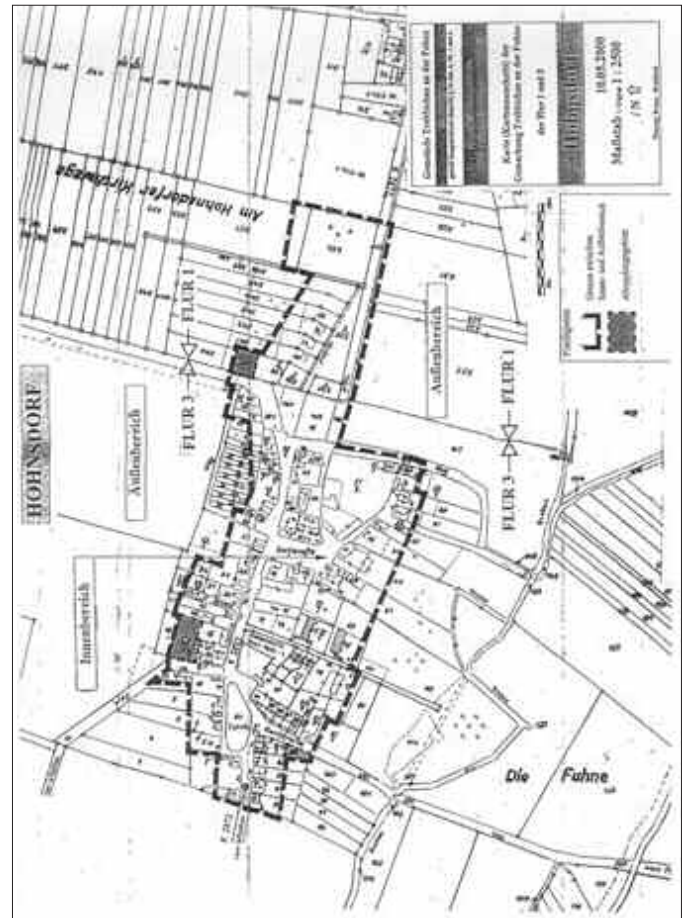
Die Gemeinde Trebbichau an der Fuhne hat in seiner Sitzung am 22.02.2007 die Baumschutzsatzung der Gemeinde aufgehoben. Die aufgehobene Satzung war für den Innenbereich der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne und den Ortsteil Hohnsdorf bindend. Für den Außenbereich lag und liegt die Zuständigkeit nach wie vor beim Landkreis Köthen, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen.

Der Innen- und Außenbereich der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne und Ortsteil Hohnsdorf ist in einer entsprechenden Klarstellungs- und Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4, Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch festgelegt.

Diese kann zu den Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Anhalt, Hauptstraße 3, Zimmer 103 in 06369 Weißandt-Gölzau eingesehen werden. Die gestrichelte Linie grenzt den Innenbereich vom Außenbereich ab. Die Aufhebung der Baumschutzsatzung führt jedoch nicht dazu, dass in der Gemeinde die Bäume rücksichtslos abgeholzt werden dürfen. Es müssen andere Gesetze, wie das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) und das Gesetz über die öffentliche Sicher-

heit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) berücksichtigt werden. In den förmlich festgelegten Bebauungsplänen gemäß § 30 BauGB gelten die Regelungen des jeweiligen Planes.

Das Fällen von Bäumen ist in der Zeit vom 15.03. - 30.09. nicht erlaubt.



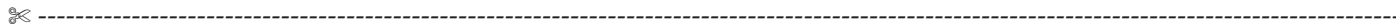
Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Meldung von Hunden

Wie nahezu alle Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt erheben auch die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ jährlich eine Hundesteuer auf der Grundlage einer Hundesteuersatzung. Dies setzt jedoch voraus, dass die „Vierbeiner“ vom Hundehalter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31 in 06369 Weißandt-Gölzau bzw. in einer der Außenstellen in Quellendorf oder der Stadt Gröbzig angemeldet werden.

Leider musste in zurückliegender Zeit festgestellt werden, dass nicht alle Hundehalter der Pflicht zur Anmeldung ihrer Hunde nachgekommen sind. Wir möchten an dieser Stelle noch einmal alle Hundehalter darauf hinweisen, ihrer Meldepflicht entsprechend der jeweiligen Satzung der Gemeinde nachzukommen. Eine Verletzung der Anmeldepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Daher empfehlen wir jedem Hundehalter, seinen Hund schnellstens anzumelden. Nur so kann sich der Bürger Unannehmlichkeiten ersparen.

Ihr Steueramt



Formular Hundesteueranmeldung

Absender:

.....

**Verwaltungsgemeinschaft
 „Südliches Anhalt“
 Fachbereich II, SB Steuern
 Hauptstraße 31
 06369 Weißandt-Gölzau
 HUNDESTEUERANMELDUNG**

Personenkonto-Nr.: (falls vorhanden)

Besitzer/Halter des Hundes:
 Name Vorname

Haushalt der Hundehaltung:
 Straße Nr.

PLZ Wohnort

ggf. abweichender Eigentümer des Hundes:
 Name Vorname

Straße Nr.

PLZ Wohnort

Wurfdatum des Hundes:
 Tag/Monat/Jahr

im Besitz seit: **Farbe:**

Rasse: **Geschlecht**
 (Rüde/Hündin):

Wurde für den Hund bereits Hundesteuer gezahlt (ja /nein)?

bei JA in welcher Gemeinde/Stadt:

bis zu welchem Monat erfolgte die Zahlung:

sonstige Bemerkungen:

Vgem „Südliches Anhalt“ Vordruck 0055/2005
Hundemarkennummer: (wird vom Steueramt vergeben)

.....
 Anmeldedatum
 EINZUGSERMÄCHTIGUNG
 (Bitte stets alle Kontoinhaber angeben!)
 Unterschrift
 Kontoinhaber:

Ich bin damit einverstanden, dass die Hundesteuer bis auf Widerruf zur Fälligkeit 01.07. bzw. 15.05. und 15.11. (gemäß Hundesteuersatzung) eines jeden Jahres von meinem/ unserem Konto (einschließlich des Restjahresbetrages nach der Anmeldung) abgebucht wird.

Meine/ unsere Bankverbindung lautet:
 Kontonummer:
 BLZ:
 Geldinstitut:

.....
 Datum
 Unterschrift

Bekanntmachung zur 1. Verbandsversammlung 2007 des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig

Die 1. Verbandsversammlung des AZV Raguhn-Zörbig findet am **Mittwoch, dem 30. Mai 2007, um 18.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Zörbig, Markt 12, in 06780 Zörbig** statt.

Tagesordnung der 1. Verbandsversammlung des AZV

Raguhn-Zörbig

I. Öffentlicher Teil

- TOP 01: Eröffnung und Begrüßung
 TOP 02: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
 TOP 03: Genehmigung der Niederschrift vom 22. November 2006
 TOP 04: Bestätigung der Tagesordnung
 TOP 05: Betriebliche Informationen
 TOP 06: Sonstiges
 TOP 07: Anfragen der Verbandsmitglieder

II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 08: Rechtsangelegenheiten

Zörbig, den 04.05.2007

gez. Herold, Vorsitzender der Verbandsversammlung AZV

Raguhn-Zörbig

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung

An alle Nutzungsberechtigten von Grabstätten auf den kommunalen Friedhöfen in Cosa, Diesdorf, Fraßdorf, Fernsdorf, Gnetsch, Großbadegast, Görzig, Hinsdorf Libehna, Locherau, Meilendorf, Prosigk, Pösigk, Radegast, Reinsdorf, Repau, Schortewitz, Trebichau a. d. F., Weißandt-Görlau und Ziebigk!

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Zeit vom 21. Mai bis 15. Juni 2007 die Standfestigkeitskontrollen an Grabmalen/Einfriedigungen auf den Friedhöfen stattfinden.

Als Nutzungsberechtigte sind Sie verpflichtet, die Grabmale stets standsicher zu halten.

Bau- und Ordnungsverwaltung

Bereich Friedhöfe

VG „Südliches Anhalt“

Verwaltungsstelle Weißandt-Görlau

Nichtamtliche Mitteilungen

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Bereich Görzig/Gröbzig

- 21.05.2007 bis 29.05.2007 Herr Dipl.-Med. A. Petri, Köthen
 Telefon: 0 34 96/51 00 34
 29.05.2007 bis 04.06.2007 Frau Dipl.-Med. C. Schultz, Gröbzig
 Telefon: 03 49 76/2 22 38

Bereich Quellendorf/Reupzig/ Weißandt-Görlau/Radegast

- 21.05.2007 bis 29.05.2007 Frau Dipl.-Med. E. Funk, Radegast
 Telefon: 03 49 78/2 25 42
 29.05.2007 bis 04.06.2007 SR Seidlitz, Quellendorf
 Telefon: 03 49 77/2 12 61

Mitteilungen

Wasser- und Bodenanalysen

Am Freitag, dem 8. Juni 2007, bietet die AFU e. V. die Möglichkeit in der Zeit von 11.00 bis 12.00 Uhr in Gröbzig, im Rathaus, Marktplatz 1, Wasser- und Bodenproben gegen Unkostenerstattung untersuchen zu lassen. Das Wasser kann sofort auf pH-Wert, Nitratkonzentration und elektrische Leitfähigkeit untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (mind. 500 ml) in einer Mineralwasserflasche mitbringen. Auf besonderen Wunsch können zusätzlich auch noch andere Stoffe im Rahmen einer Vollanalyse gemessen werden oder es kann ermittelt werden, ob Sie bei Ihrem Wasser Kupferrohre für die Hausinstallation verwenden können.

Weiterhin waren auch Bodenanalysen für eine Nährstoffbedarfs-ermittlung entgegengenommen.

Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, sodass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zu Verfügung stehen.

Eine Beratung zu weiteren Umweltproblemen ist möglich.

AFU e. V. Mittweida

Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie

Vereine

Gastfamiensuche für Schüler/-innen aus Brasilien

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit vielen Jahren organisiert unser gemeinnütziger Verein Schüleraustausch-Programme. Dabei arbeiten wir mit Deutschen Schulen im Ausland zusammen, von denen jedes Jahr ein Klassenverband aus Brasilien, Kolumbien und Peru nach Deutschland kommt. Die Schülerinnen und Schüler leben in Gastfamilien und müssen die Schule besuchen. Der Aufenthalt dient der Förderung der deutschen Sprachkenntnisse und dem Kennen lernen des hiesigen Alltagslebens. Für Ihre Unterstützung wären wir dankbar.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Susanne Weber

Schwaben International e. V.

Stuttgarter Straße 67, 70469 Stuttgart

Ruf 07 11/23 72 9- 13, Fax 07 11/23 72 9- 31

schueler@schwaben-international.de

<mailto:schueler@schwaben-international.de

Information zum Verein für Straffällige und Gefährdetenhilfe

06366 Köthen

Siebenbrünnenpromenade 31

Ansprechpartner: Herr Minasch, Herr Meidhardt oder Frau Tesche, Tel. 0 34 96/21 64 00

Sprechzeiten:

Dienstag 13.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr

Wir möchten Danke sagen!

Der Kulturverein der Freiwilligen Feuerwehr Reinsdorf lud die Seniorinnen der Volkssolidarität Görzig zu einem geselligen Sonntagnachmittag in ihren gemütlichen Vereinsraum ein.

An der für uns liebevoll, gedeckten Kaffeetafel konnten wir den leckeren selbst gebackenen Kuchen und die später servierte Getränke genießen.

Das anschließend von den Mitgliedern des Vereins dargebrachte unterhaltsame, sehr gekonnte, humorvolle Programm, machte uns allen viel Spaß und Freude. Es konnte tüchtig mitgesungen und geklatscht werden. Wir konnten dabei den Alltag vergessen. Für die schönen Stunden möchten wir uns bedanken. Auch dafür, dass unsere älteren Leute, die nicht mehr gut laufen können, von den Vereinsmitgliedern mit dem Auto abgeholt wurden.

Im Namen der Mitglieder der Volkssolidarität Görzig

I. Walleit

Auf zum Dorffest „Jemeenebier“ am 2. Juni 2007, ab 15:00 Uhr, auf dem Tanzfleck in Weißandt-Görlau

Es ist eine schöne Tradition geworden, dass sich die Bewohner des Ortes und viele Interessenten aus den Nachbardörfern zum „Jemeenebier“ zu kleine Pfingsten (eine Woche nach dem Pfingstfest) in Weißandt-Görlau treffen. Sie kommen nicht nur wegen des schwarzen Freibieres, das ausgeschenkt wird, sondern auch weil zünftige Wettkämpfe bestritten werden. Es stimmt alles rundherum: Musik, gastronomische Betreuung, viel Spaß bei den Gaudiwettkämpfen und Tanz. Die gute Laune bringt man schon mit oder sie stellt sich hier sehr schnell von selbst ein.

Im vergangenen Jahr kämpften sechs Mannschaften um den Wandpokal der Gaudiwettkämpfe: Schwamm-Werfen, Sackkarren-Schieben und Mannschafts-Skilaufen. Das war ein nasser Spaß und die Regenmäntel aus PE-Folie, ein alter Bestand vom ehemaligen VEB Orbitaplast reichten nicht immer als Schutz aus. Oft waren Hose und Shirt triefend nass.



Viel Spaß gab es natürlich auch beim Skilaufen. Hatte man endlich den Gleichschritt gefunden, musste angehalten und getankt werden. Durch den plötzlichen Stopp kamen doch einige der auf ein Paar Skier stehenden Läufer aus dem Gleichgewicht und stürzten. Dieser Zeitverlust war kaum wieder aufzuholen.

Zum 2. Mal konnte der Karneval-Club aus Weißandt-Görlau die Trophäe übernehmen. Werden sie in diesem Jahr wieder 1. Sieger, nehmen sie den Pokal für immer mit nach Hause. Das sollten sich aber die in diesem Jahr teilnehmenden Mannschaften auf die Fahne schreiben und nicht zulassen!?

Besonders freuten wir uns über die Teilnahme des Zschepkauer FTH-Vereins, der nicht nur mit seinen Männern sondern auch mit einer Frauenmannschaft zum Kampf antrat. Auch in diesem Jahr wollen sie wieder dabei sein.

Wir denken, dass sich weitere Mannschaften melden werden, denn das diesjährige „Jemeenebier“ ist ein besonderes. Wir können zwei Jubiläen begehen!

Einmal jährt sich zum 10. Mal die Sanierung und Wiedererrichtung des Dorfplatzes zum traditionellen „Tanzfleck“ des Dorfes.

Und dann feiern wir Hochzeit, denn die Gemeinde Weißandt-Görlau wurde vor 70 Jahren, genauer am 1. April 1937 aufgrund einer Gebietsreform aus den kleinen Gemeinden Großweißandt und Groß- und Klein-Görlau zusammengeschlossen. Für Unterhaltungs- und Tanzmusik sorgt „DJ Karli“ aus Köthen. Die gastronomische Betreuung sichern Schmidts Sumpfecke, Gaststätte Soraya, Feuerwehr und der Heimatverein ab. Im Verlauf des Abend erwarten sie weitere nette Überraschungen des Karneval-Clubs.

Haben wir ihre Neugier geweckt? So kommen sie doch nach Weißandt-Görlau und schauen sie selbst. Die Gemeinde Weißandt-Görlau und der Kultur- und Heimatverein Weißandt-Görlau laden sie recht herzlich ein.

Kultur- und Heimatverein Weißandt-Görlau

Telefon 03 49 78/3 04 19

E-Mail: post@weissandt-goelzau.de

16. Dorf- und Heimatfest in Reupzig

Programmhöhepunkte

Samstag, 26. Mai 2007

- ab 12.00 Uhr: Kegeln
- ab 13.30 Uhr: Ringreiten (nur Reiter vom Reitverein Quellendorf sind zugelassen) auf der Festwiese mit musikalischer Begleitung durch Stadtblasorchester Köthen
- 15.00 - 17.30 Uhr: Platzkonzert mit dem Stadtblasorchester Köthen
- 20.00 - 1.00 Uhr: Tanz mit Liveband „No Name“ (Musik für Jung und Alt) (mit Showeinlage)



Sonntag, 27. Mai 2007

- ab 11.00 Uhr: Fortsetzung Kegeln
- ab 10.00 Uhr: Ausstellung der Simson - Freunde aus Kleinpaschleben sowie musikalischer Frühschoppen
- ab 15.00 - 18.00 Uhr: „Musik und Unterhaltung für die ganze Familie“ mit: - „Stephan & Ulrike“ - Show und Gesang
- „Harry Wuchtig“ - Humorist
- „Die bunte Zaubertruhe“ - Spaß, Ulk und Humor mit Zaubershow für Kinder und Erwachsene
- „Showtanzgruppe Menschau“ - Erstklassige Kinder- und Jugendtanzgruppe mit verschiedenen Tänzen
- „Malimo - Kollektiv“ - Unterhaltsame Show über Mode aus der DDR
- 18.00 - 20.00 Uhr: Musikalische Umrahmung bis zum Beginn des Tanzes und Siegerehrung Kegeln
- 20.00 - 1.00 Uhr: Tanzveranstaltung mit „Dance - Club“ - DJ Maik



Am Sonntag steht eine Hüpfburg für die Kinder kostenlos zur Verfügung.

Auch ein Schaustellerunternehmen ist auf dem Festplatz zu finden.

Für die Versorgung mit Kaffee und Kuchen, gepflegten Speisen (z. B. Wildschwein aus der Pfanne, Erbseneintopf aus der Feldküche) und Getränken ist selbstverständlich gesorgt.

Es lädt ein: Freizeit- und Kulturverein Reupzig e. V.

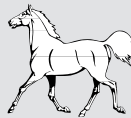
Dorffestspiele „Kleene Pffingsten“ Reit- und Springturnier vom 1. bis 4. Juni 2007 in Quellendorf

Freitag, den 01.06.07

- ab 20.15 Uhr Richten der Maie am Sportlerheim
ab 20.30 Uhr Lampion- und Fackelumzug mit der Schalmeienkapelle Köthen 1973 e. V.
ab 21.00 Uhr Disco mit „Maik“
ab 21.30 Uhr Samba mit „Gaia Percussion“
Anschließend Disco mit „Maik“ zum Ausklang des Tages

Samstag, den 02.06.07

- ab 10.00 Uhr Ausfahren der Maie mit Musik der Schalmeienkapelle Cöszitz
ab 10.00 Uhr Große Oldtimerparade (Anmeldung in der Tankstelle Quellendorf)
ab 10.00 Uhr Preiskegeln vor dem Sportlerheim
bis 14.00 Uhr
17.00 Uhr Buntes Unterhaltungsprogramm für die ganze Familie mit Veranstaltungsagentur Jay Kay: Clown Woody, Tanzshow mit Breakdanceeinlagen und dem Gesangsduo TWO 4 POP
ab 15.00 Uhr Beginn des Wettkampfes um den Titel „Quellendorfer Schützenkönig“ an der Schießbude vom Rummel
ab 20.00 Uhr Tanz mit „TÄNZCHENTEE“
ab 22.00 Uhr Ernennung des „Quellendorfer Schützenkönig“
ab 1.00 Uhr Disco mit „Sound Service“



Auf dem Reitplatz

- von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr Spring- und Dressurprüfungen

Sonntag, den 03.06.07

- ab 10.00 Uhr Fortsetzung Preiskegeln vor dem Sportlerheim
ab 12.00 Uhr Discomusik mit „Sound Service“
ab 14.00 Uhr Buntes Unterhaltungsprogramm für die ganze Familie mit Veranstaltungsagentur Jay Kay: Manfreds Magie, Oldies und Schlager mit „2 Plus“ und Rupperts Mäusezirkus
ab 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr Kindertanzgruppe Quellendorf und Happy Dance Company der Fun Fabrik e. V.
ab 18.00 Uhr Disco mit Mario Heilemann

Auf dem Reitplatz

- von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr Spring- und Dressurprüfungen

Montag, den 04.06.06

- ab 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr Ringreiten
anschließend: „DIE MULDENTALER“ spielen auf zum Tanz



Es lädt ein der Dorfclub e. V. Quellendorf

(Änderungen vorbehalten)

Unterhaltung verspricht der Vergnügungspark Franzelius & Sperlich. Für das leibliche Wohl ist gesorgt:
China-Imbiss • Bratstände • Pizza • Döner Kebab • Hähnchengrill • Donuts • Crepes • Kaffee & Kuchen • Eis

Schulnachrichten/Kindergärten

5. Pffingstturnier im Kleinfeldfußball

VfB Borussia Görzig

27.05.2007, von 13.00 Uhr, bis Ende offen

Programm:

10 Mannschaften kämpfen um den Pffingstpokal.

Teilnehmer:

- Männermannschaft VfB Borussia Görzig
- A Junioren VfB Borussia Görzig
- Schalke 04 - Fanclub Edderitz
- HSV-Fans Görzig
- Boxclub „Fuhneland“ Görzig
- Feuerwehr u. Kulturverein Reinsdorf
- Görziger Bau-Sanierungs-Verwaltungs GmbH Görzig
- Brauser Schornstein u. Kaminsysteme Zörbig
- Landfleischerei Broda Rieda
- Pokalverteidiger LSG Kütten
- 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr Vorrunde
- 18.15 Uhr Spiel um Platz 3
- 18.30 Uhr Spiel um Platz 1



19.00 Uhr Siegerehrung vom Turnier, Torwandschießen u. Tauziehen.

Folgender Wettbewerb ist vorgesehen u. wird mit Geld u. Urkunde belohnt:

- Erwachsene: Torwandschießen
- Tauziehen alle Mannschaften

Nach Abschluss und Prämierung sämtlicher Spiele ab 20.00 Uhr öffentlicher Tanz, mit Musik aus den 80er-Jahren, Schlager, Oldies, Rock u. Pop, bei freiem Eintritt.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Steak u. Bratwurst vom Grill u. dazu Hasseröder Bier; am Nachmittag Kaffee u. Kuchen.

Horst Ehrlich

Präsident

VfB Borussia Görzig e. V.

AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHUREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHUREN AMTSBLÄTTER
ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN
BROSCHUREN PROSPEKTE ZEITUNGEN
AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHUREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHUREN PROSPEKTE

Fragen zur Werbung?

Ihre Anzeigenfachberaterin

Karin Berger

berät Sie gern.



www.wittich.de

Funk: 01 71/4 14 40 35

Der Osterhase zu Besuch im Kindergarten „Pumuckl“ in Gröbzig

Der Osterhase kam am 05.04.2007 in den Kindergarten „Pumuckl“ in Gröbzig. Der Kaninchenverein Gröbzig e. V. brachte in Vertretung durch Zuchtfreundin Heike Hätsch zwei Kaninchen in den Kindergarten. Von Antje Thieliecke, der Bäckerei Strumpf in Gröbzig, wurden ca. 120 Maffins mit einem kleinen Osterhasen gebacken und für die Kinder gesponsert.

Hätsch



Am 26.04.2007 war es dann so weit. Die Tür ging auf und Herr Beab, bepackt mit Stiften, Farben und Pinseln jeder Größe, stand in der Kita. Er wurde mit viel Spannung und freudiger Erwartung begrüßt. Ohne Zeit zu verschwenden machte er sich an die Arbeit. Während seines aufregenden Tuns beantwortete er tausend Fragen von den ständig wechselnden kleinen und auch großen Zuschauern, die mit großer Neugier seine Arbeit verfolgten. Am folgenden Tag hatten wir alle leuchtende Augen, als uns Pumuckl begrüßte.

Doch der Hauskobold ist nicht als Einziger zu sehen. So grüßt der Kasper aus der Kiste und sein Freund der Teddy, ebenso viele verschiedene Tiere, eine schlafende Katze und viele Formen und Farben runden das Geschehen ab.

Einfach super! Wir danken Herrn Beab, der wie viele freiwillige Helfer dazu beigetragen hat, unserer Kita ein frisches Gesicht zu geben!!!

Wer nun neugierig ist, den laden wir recht herzlich zu unserem Bauernhoffest am 21.07.2007 ein. Da öffnen sich für alle neugierigen Besucher unsere Türen ab 14.00 Uhr.

Verschiedenes

Auf zum Badewannenrennen am 07.07.2007 auf dem Gnetscher Dorfteich

Wir rufen zum Bau von originellen schwimmfähigen Objekten auf, die im Rahmen des Kinderfestes der Gemeinde Weißandt-Görlitz an den Start gehen können.

Die Gemeinde
Weißandt-Görlitz



Einladung zum Preiskegeln in Gröbzig

Wir laden ein zum Preiskegeln am **Pfingstsonntag, 27.05.07, ab 10:00 Uhr** im Biergarten des Restaurants & der Bierstube „Stadt Gröbzig“.

Der 1. Preis ist ein gefülltes Spanferkel sowie viele Sachpreise

Für das leibliche Wohl wird gesorgt mit einem Grillstand und einer Gulaschkanone.

Ihre Frau Ackermann
Restaurant & Bierstube
„Stadt Gröbzig“

Köthener Straße 15



Neugierig??

Dann hereinspaziert

zum „Tag der offenen Tür“ in der Kita Wichtelland in Libehna am 25.05.2007.

Hier kann man sehen, staunen und erleben wie sich an diesem Tag z. B. Wasserblasen und Ballons in die Lüfte heben. Für Groß und Klein gibt es Erfrischungen und Kuchen. Also auf geht's! Ab 15.00 Uhr bei uns Wichteln.

Namensgeber hält Einzug in die Kita Pumuckl in Gröbzig

Hurra, hurra, der Pumuckl mit dem roten Haar, hurra, hurra der Pumuckl ist da!

Endlich ist es so weit, unser Namensgeber hält in Menschengröße Einzug in unsere Kita. Bevor wir ihn aber bestaunen konnten, halfen am Wochenende fleißige Koblode beim Renovieren des Eingangsbereiches.

Ein dickes Dankeschön an dieser Stelle!!!!!!

„Anhalttag“ der Stadt Radegast

In diesem Jahr findet der „Anhalttag“ am Samstag, dem 19. Mai auf dem im frischen Frühlingsgrün stehenden Marktplatz statt. Mit wohlgezielten Hammerschlägen auf ein zünftiges Fass „Mai-Bock“, spendiert von der Köthener Brauerei GmbH, wird unser Bürgermeister 14.00 Uhr das Fest eröffnen.

Freunde der Blasmusik können sich auf ein Wiedersehen mit Musikern des Musikvereins Sandersdorf freuen, die zum fröhlich Blaskonzert aufspielen.

Die Cheerleader des Sportvereins „Schwarz-Gelb“ werden die Zuschauer mit neu einstudierten Tänzen begeistern.

Für geschichtsinteressierte Gäste und fleißige Münzsammler wird in den Räumen der Falschmünzerei die Medaille des Jahres 2007 präsentiert.

Am 6. August 1727 verlieh Fürst Leopold von Anhalt dem Dorf Radegast das Markt- und Stadtrecht. Die Falschmünzerei hat dieses geschichtliche Ereignis zum Thema des Motivs der Medaille dieses Jahres gemacht.

Wir laden Sie ein, die Falschmünzerei zu besuchen. Sie können die Münzprägung miterleben und den Ausführungen des Falschmünzers lauschen. Natürlich können Sie auch Münzen in Rein-

Zinn oder Feinsilber 999/000 käuflich erwerben.
Der Entwurf der umfangreichen Geschichtsschreibung (1244 - 2005) liegt gleich nebenan im Heimat- und Trachtenverein zur Einsichtnahme aus.

Auch unsere Heimatstube ist an diesem Nachmittag geöffnet. Vereine der Stadt bieten zu frischem Kaffee hausgebackenen Kuchen aber auch Leckereien vom Grill an.

Wir wünschen allen Gästen unseres „Anhalttages“ kurzweilige, vergnügliche Stunden.

Freizeitzentrum Radegast



Anhalttag

der Stadt

Radegast



Samstag, 19. Mai

auf dem Marktplatz



9.30 Uhr Sportlicher Fuhnelauf mit und ohne Stöcke
Treffpunkt Marktplatz

14.00 Uhr Eröffnung des Anhalttages durch den Bürgermeister
Zünftiger Anstich des „Mai-Bocks“
sponsiert von der Köthener Brauerei

Die Falschmünzerei präsentiert die Medaille des Jahres 2007
Motiv ist die Verleihung des Markt- und Stadtrechts

Blaskonzert mit Musikern des Musikvereins Sandersdorf

Modenschau mit dem Tanzkreis
Auftritt der Cheerleader

Ausstellung des Heimat- und Trachtenvereins

Hobbyecke des Kreativzirkels
Besichtigung der Heimatstube

Kaffe & Kuchen sowie Leckerer vom Grill
bieten unsere Vereine den Gästen an

Pfingstfest in Zehmitz

Traditionell anknüpfend an die vergangenen Jahre findet auch in diesem Jahr zu Pfingsten wieder ein großes Fest in „Zicken-Zähmz“ statt.

Am Samstag, dem 26. Mai 2007 heißt es ab 8.30 Uhr:

„Auf in die Maien!“



Treffpunkt ist das Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Zehmitz. Ab ca. 13.00 Uhr wird auf der Festwiese der Maibaum gesetzt und geschmückt. Im Anschluss daran werden die Maien in Zehmitz und Radegast ausgefahren.

Am Sonntag, dem 27. Mai 2007 beginnt ab 10.00 Uhr der Frühschoppen und das ganztägige Preiskegeln.

Ab ca. 14.00 Uhr veranstaltet das „Zähmzer Zickentheater“ die

„ZICKEN-ZÄHMZER WIES'N-GAUDI“

mit lustigen Spielen für Jung und Alt, wie z. B. Finger-Hakeln, Maßkrug-Stemmen und Nägel einschlagen.

Wie auf der „richtigen“ Wies'n wird es auch hier einen zünftigen Fassbieranstich geben. Ab 14.30 Uhr gibt es selbst gebackenen Kuchen und Kaffee.

Im Laufe des Nachmittags findet wieder das Fußballturnier statt, in dem „Die wilden Kerle“ gegen die „Zähmzer-Zicken-Auswahl“ antreten werden. Austragungsort dieses Turniers, das im vorigen Jahr seine erste Auflage fand, ist das Zicken-Zähmzer Zentralstadion.

Ab ca. 20.00 Uhr kann dann das Tanzbein zur Musik von den „Magnetten - Live Musikexpress“ kräftig geschwungen werden. Für das leibliche Wohl sorgt in altbewährter Art das Team der „Panik-Oase“ aus Radegast.

Wir laden alle recht herzlich zum diesjährigen Pfingstfest nach „Zicken-Zähmz“ ein.

Der *“Zicken-Zähmzer Dorfclub“*

i. A. Stefan Koch



Amts- und Mitteilungsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ mit den Mitgliedsgemeinden Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Görzig, Gröbzig, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Piethen, Prosigk, Quellendorf, Radegast, Reupzig, Riesdorf, Scheuder, Schortowitz, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Görlau, Wieskau, Zehbitz erscheint in der Regel 14-tägig jeweils donnerstags (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Druck: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon 03535/489-0, Telefax 03535/489-115
- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
DER LEITER DES GEMEINSAMEN VERWALTUNGSAMTES
06369 Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31
- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge in den Rubriken im nicht-amtlichen Teil sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichungen von Beiträgen besteht nicht.
- Redaktion, Beiträge/Beilagen: Frau Schröder, Telefon:(034978)265-15, E-Mail:h Schroeder@suedliches-anhalt.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Verlag + Druck Linus Wittich KG,
vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller
- Anzeigenannahme/Beilagen:
Frau Karin Berger, Telefon: 0171/4 14 40 35

IMPRESSUM

Die nächste Ausgabe
erscheint am

Donnerstag, dem 31. Mai 2007

Annahmeschluss für redaktionelle

Beiträge und Anzeigen ist

Montag, der 21. Mai 2007

Melden Sie sich unter: 03 49 78/2 65 - 15

per E-Mail: hschroeder@suedliches-anhalt.de